

Geschäftsordnung des AVS

I. Allgemeines

Nachstehende Geschäftsordnung des AVS, vom 10.03.2006, regelt innerhalb der Vorstandschaft die Zuständigkeiten und Kompetenzen, den Flugbetrieb inkl. dem Schleppflug und beinhaltet die Jugendordnung.

1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender:

Die Belange des AVS werden nach außen - also gegenüber der Öffentlichkeit - **ausschließlich** vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.

In Verhinderungsfällen vertreten sie sich gegenseitig.

2. Geschäftsführender Vorstand

Die Aufgabengebiete des laut Satzung geschäftsführenden Vorstandes sind wie folgt aufgeteilt:

- **1. Vorsitzender**

Er vertritt den AVS in der Öffentlichkeit und gegenüber amtlichen Stellen wie beispielsweise Regierung, Verbänden, AFG, Stadt und sonstigen Behörden.

- **2. Vorsitzender**

Er vertritt den 1. Vorsitzenden nach Absprache. Ferner vertritt er den AVS nach innen, er ist Kontaktmann zu den einzelnen Referaten und spricht sich mit den Referenten ab. Er erstellt die Einteilungen für den Flugbetrieb in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer.

- **Kassier**

Die Kontoverbindung des AVS lautet:

**Kontonummer 12641
Stadtparkasse Augsburg
BLZ 720 500 00**

Über dieses Konto tätigt der Kassier die Geld- und Bankgeschäfte des Vereines.

Rechnungsanschrift:

**Augsburger Verein für Segelflug e.V.
Johann Fischer
Marderweg 72 b
86169 Augsburg**

Vollmachten

Unter EUR 2.500 eine Unterschrift
Ab EUR 2.500 zwei Unterschriften

Bei Online-Banking über EUR 2.500 muss 2. Vollmacht vom Vorsitzenden schriftlich (elektronisch) eingeholt werden.

Zeichnungsberechtigt sind

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassier

Verkäufe und Neukäufe, die einen Wert von EUR 5.000 überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.

Tätigkeiten des Kassiers

- begleicht sämtliche Rechnungen und achtet auf Skontoabzug
- überwacht die Geldbewegungen auf dem Konto
- verfügt das Girokonto über ausreichendes Guthaben, legt er einen Teil des Geldes (z.B. EUR 3.000) als Festgeld, auf ein Sparbuch oder auf ein zinsgünstiges Konto an und informiert den Vorsitzenden.
- verbucht alle Einnahmen und Ausgaben
- führt die Jugendkasse gesondert und gibt dem Jugendleiter am Jahresende eine Aufstellung
- erstellt am Jahresende die Bilanz
- erstellt am Jahresende die Umsatzsteuererklärung für das Finanzamt
- erstellt für das neue Jahr einen Haushaltsplan
- vereinbart Anfang Januar mit den Buchprüfern einen Termin
- zieht die Mitgliederbeiträge Anfang Februar ein
- fordert Nichtveranlagungs (NV)-Bescheinigung vom Finanzamt an und leitet diese an die Bankinstitute weiter
- Er füllt alle 3 Jahre die Erklärung zur Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer aus, damit der Freistellungsbescheid erteilt werden kann (Überprüfung der Gemeinnützigkeit). Je eine Kopie des Freistellungsbescheides erhält der BLSV und das Sportamt.
- erstellt die Abrechnungen für alle Flugzeuge und zieht die Start- und Landegebühren ein.

• Schriftführer

Der Schriftführer unterstützt die Vorstandschaft im Rahmen ihrer Aufgabengebiete und erledigt den Schriftverkehr nach innen und außen. Die Führung der Mitglieder- und Ehrungsliste, die An-, Ab- und Ummeldungen beim LVB, die Erstellung der geforderten Statistiken, sowie sonstige Meldungen für das Sportamt und den BLSV gehören ebenfalls zum Aufgabengebiet des Schriftführers.

Er versorgt weiterhin die Vorstandschaft mit den neuesten Mitgliederlisten. Die Mitgliederlisten sind regelmäßig abzustimmen. Im Januar jeden Jahres erhält der Kassier eine gültige Mitgliederliste zur Erstellung der Beitragsrechnung. Der Schriftführer achtet darauf, dass immer ein 10% Anteil an jugendlichen Mitgliedern vorhanden ist. Falls diese Grenze zu unterschreiten droht, sind die Vorsitzenden zu informieren.

Er erstellt die Einteilungen für den Flugbetrieb in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden.

Er verschickt die Einladungen zur Mitgliederversammlung, sowie zu den Sitzungen des Vorstandes. Dies kann auch in Form elektronischer Medien (E-Mail, Fax, usw.) geschehen.

Er ist für die Pflege der Vereins-Homepage verantwortlich.

3. Referate

Die Wahl der Referenten erfolgt auf Grund des Vorschlags der betroffenen Fachgruppe. Die Referenten sind, wie alle Vorstandsmitglieder, zur Berichterstattung gegenüber den Vorsitzenden verpflichtet.

- **Ausbildung**

Der Referent für Ausbildung erstellt die Ausbildungslisten über die Fluglehrer, Flugschüler und Windenfahrer. Er kümmert sich um die Meldungen an das Luftamt Südbayern.

- **Technik**

Der Referent für Technik ist zuständig für die einwandfreie und sichere Funktion aller technischen Geräte und Luftfahrzeuge. Er koordiniert die Werkstätten, Werkstattleiter und Flugzeugwarte. Er erstellt im November die Liste der Werkstattstunden zur Eingabe für den Kassier. Er unterbreitet Planungsvorschläge zum Flugzeugpark des AVS.

- **Jugend**

Der Jugendleiter führt die Jugendgruppe und organisiert Veranstaltungen im Jugendbereich. Er integriert den Nachwuchs im AVS und hält die Verbindung zu den Jugendgruppen der anderen Vereine. Er organisiert Fliegerlager und das Ferienfliegen mit den Kommunen.

- **Leistungsflug**

Der Referent für Leistungsflug hat die Aufgabe, den Streckenflug im Verein zu fördern. Das Referat Leistungsflug dient der weiterführenden Ausbildung im AVS. Der Referent meldet, in Zusammenarbeit mit einem von ihm bestimmten Mitglied, die Flüge an die DMSt/OLC und erstellt Wertungslisten.

4. Kassenprüfer

Gemäß Satzung hat unser Verein zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Vereinskasse am Jahresanfang auf rechnerische Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Dabei müssen sämtliche Kassenunterlagen sowie eine abgeschlossene Bilanz vorgelegt werden. Vor der Jahreshauptversammlung muss den Vorsitzenden ein Prüfbericht mit den abgeschlossenen, endgültigen Einzelbilanzen vorgelegt werden.

5. Ehrenvorsitzender

Ehrenvorsitzende des AVS werden zu allen Vorstandssitzungen eingeladen und haben eine beratende Funktion in diesem Gremium.

6. Aufnahme von neuen Mitgliedern

Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher, formloser Antrag des Bewerbers an die Vorstandschaft, welche über die Aufnahme entscheidet. Die Probezeit dauert ein Jahr und dient dem gegenseitigen Kennenlernen. Der Bewerber hat während dieser Zeit alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Für Kinder von aktiven Mitgliedern gilt die Zustimmung der Vorstandschaft als erteilt.

Bei Austritt eines Vereinsmitgliedes während der Probezeit kann über eine teilweise Rückzahlung der Aufnahmegebühr entschieden werden.

7. Wechsel der Mitgliedschaft, Austritt

Der Wechsel der Mitgliedschaft (aktiv ⇔ fördernd) ist jederzeit möglich. Er ist spätestens bis Ende November der Vorstandschaft anzuzeigen.

Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Austrittserklärung ist mindestens 3 Monate vor Jahresende an die Vorstandschaft zu richten.

Wird ein „Kind“ 14 Jahre und möchte Flugschüler werden, ist ein Wechsel auch während des laufenden Jahres möglich.

8. Ausschluss von Mitgliedern

Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins, gefährdet den Verein in grober Weise, schädigt das Ansehen oder die Interessen des Segelflugsports, so erfolgt ein Ausschluss aus dem Verein.

Das gleiche tritt ein, wenn ein Mitglied mehr als 6 Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist und auch nach zweimaliger Zahlungsaufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Das Ausschlussverfahren kann auf Antrag durch den Vereinsvorstand eingeleitet werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

9. Jugendliche

Grundsätzlich zählen laut LVB alle Mitglieder bis zum vollendeten 27sten Lebensjahr als Jugendliche (vgl. IV 2 Mitglieder der Jugendgruppe). Als Jugendliche unter Punkt V (Finanzen) zählen alle unter 18 Jahre bzw. Schüler, Studenten usw. ohne festes Einkommen bis zum vollendeten 27sten Lebensjahr.

10. Zentralschließanlage

Zuständig für die Schließanlage ist der 1.Vorsitzende.

11. Versicherungen

Die Flugzeuge des AVS haben folgende Versicherungen:

- Kaskoversicherung (Selbstbeteiligung: bei Segelflugzeugen EUR 1.000, bei Motorflugzeugen EUR 2.000, DUO Discus EUR 5.000)
- Sitzplatz-Unfallversicherung
- Halterhaftpflichtversicherung
- Mehrsitzer: Passagierhaftpflichtversicherung

Ansprüche über die Versicherungssummen hinaus können, gleich aus welchen Gründen, an den Verein nicht gestellt werden. Die aktuellen Einzelheiten der abgeschlossenen Versicherungen können eingesehen werden.

Jedem Mitglied wird empfohlen, darüber hinaus das Segelflugrisiko in seiner Lebens- und Unfallversicherung mit versichern zu lassen. Zusätzlich ist der Abschluss einer Einzelluftunfallversicherung zu empfehlen.

Bei einer Beschädigung des Fluggerätes trägt im Normalfall der Verein die Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung. Bei grobfahrlässigem Verhalten kann über eine Beteiligung des Schädigers entschieden werden.

II. Flugbetrieb

1. Flugberechtigung auf Typen

Die Typenflugberechtigung erteilen die Fluglehrer. Vor einem ersten Flug auf dem jeweiligen Fluggerät muss jeder Pilot mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme des Flugbetriebshandbuches bestätigen.

2. Überlandflugberechtigung

Die Überlandflugberechtigung erteilen die Fluglehrer. Für den Streckenflug sind auf dem zu fliegenden Typ 10 Landungen am Platz und 10 Flugstunden erforderlich. Zusätzlich ist eine Montage- und Hängereinweisung vorgeschrieben.

3. Urlaubsfliegen, Wettbewerbe und Lehrgänge mit Vereinsflugzeugen

An die Vorstandschaft muss frühzeitig ein Antrag gestellt werden. Sie gibt die Zustimmung, sofern sichergestellt ist, dass der Flugbetrieb für die restlichen Mitglieder während dieser Zeit abgewickelt werden kann. Doppelsitzer erfordern eine Mannschaft von mindestens drei Mitgliedern, Einsitzer mindestens zwei Mitglieder. Statt Mitgliedern ist auch die Teilnahme von ausgewiesenen Begleitern möglich.

4. Werkstattarbeiten

Jedes Mitglied kann bei Bedarf in allen AVS-Werkstätten Arbeiten ableisten. Es ist sinnvoll, die Arbeiten vorher mit dem jeweiligen Werkstattleiter abzusprechen. Entstandene Guthaben sollen im Folgejahr abgeflogen werden. Der Abrechnungszeitraum ist 01. November bis 31. Oktober.

5. Flugbetriebsdienste

Die Verantwortung sämtlicher Dienste, die während eines Flugtages anfallen, wird laut Saisonplan eingeteilt (Flugbetriebsleiter, Startleiter, Windenfahrer, Fluglehrer). Für Startschreiber, Seil- und Flugzeugrückholer sind vorwiegend die Flugschüler zuständig. Die Dienste können selbstverständlich getauscht werden, für Ersatz muss jedes Mitglied selbst sorgen.

Sämtliche Fahrzeuge die zum Flugbetrieb benötigt werden dürfen ausschließlich von Mitgliedern die mindestens 14 Jahre alt sind mit Einwilligung des Flugbetriebsleiters ausschließlich auf dem Fluggelände geführt werden.

6. Nutzungsrecht

Über die Nutzung vereinseigener Geräte und Luftfahrzeuge entscheidet die Vorstandschaft. Generell ist der Pilotenkreis der Vereinsflugzeuge auf die aktiven Vereinsmitglieder (aktive Erwachsene bzw. Jugendliche und Doppelmitglieder mit Flugrecht alle Flugzeuge, sowie Doppelmitglieder mit Flugrecht Motorflug) mit der entsprechenden und nachgewiesenen Erlaubnis beschränkt.

Piloten, die länger als 90 Tage kein Vereinsflugzeug geflogen sind, benötigen die Zustimmung eines Fluglehrers oder Einweisungsberechtigten des Vereins.

Jeder Pilot hat jährlich eine Selbsterklärung dem AVS gegenüber abzugeben, mit der er sich verpflichtet die rechtlichen Bestimmungen zur Aufrechterhaltung seiner Lufttüchtigkeit selbst zu überprüfen. Die Abgabe der Selbsterklärung erfolgt primär über die Homepage des AVS oder per vorgefertigtem Formular.

III. Motorflug

1. Einweisung und Flugrecht

Das Flugrecht für die Schleppmaschine erteilt der 1. oder 2. Vorsitzende nach entsprechender Einweisung gemäß Formblatt „Einweisung Schleppflugzeug“. Sollte sich ein Pilot als ungeeignet erweisen, so kann das Flugrecht mit entsprechender Begründung von der Vorstandschaft wieder entzogen werden.

F-Schlepp-Piloten müssen ausreichende Erfahrung im Segelfugbetrieb haben.

2. Wartung, Pflege und Reinigung

Die Motorflugpiloten sind gehalten, bei Bedarf die Wartungsmannschaft bei Pflege- und Reinigungsarbeiten aktiv zu unterstützen.

3. Einsatz und Terminabsprache

An Wochenenden und Feiertagen ist die Jodel vorwiegend für den Schleppflug bestimmt. Reservierungen sind über die AVS-Homepage zu tätigen. Wer keinen eigenen PC hat kann die Reservierung am PC in der AVS-W2 oder durch die Vorstandschaft vornehmen lassen.

4. Flugzeugschlepp

Ortsansässige Segelflieger, welche geschleppt werden wollen, können dem „Förderkreis Schleppflug“ angehören oder sie werden gegen höhere Gebühren geschleppt.

Die aktuelle Förderkreislite ist dem Startleiter der F-Schleppstrecke zur Kontrolle zur Verfügung zu stellen.

Ortsfremde Segelflieger werden ungeachtet der Förderkreislite geschleppt.

5. Urlaubsfliegen, Wettbewerbe und Lehrgänge

An die Vorstandschaft muss frühzeitig ein Antrag gestellt werden. Sie gibt die Zustimmung, sofern sichergestellt ist, dass der Flugbetrieb für die restlichen Mitglieder während dieser Zeit abgewickelt werden kann.

IV. Jugendordnung

1. Name

Die Jugendgruppe führt den Namen LUFTSPORTJUGEND IM AUGSBURGER VEREIN FÜR SEGELFLUG e.V. Sie ist Bestandteil des Augsburger Verein für Segelflug e.V. und somit Mitglied in dessen Dachverbänden bzw. deren Jugendorganisationen.

2. Mitglieder

Mitglieder der Jugendgruppe sind alle Jugendlichen des Augsburger Verein für Segelflug e.V. bis zum vollendeten 27sten Lebensjahr, sowie alle in den Jugendbereich gewählten Erwachsenen des Vereins (§ 19 der Satzung).

3. Selbständigkeit

Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen von Vereinssatzung, Geschäftsordnung und Jugendordnung selbständig. Hierfür gibt sie sich eine Jugendordnung, die besondere Ausbildung und Förderung Jugendlicher nach § 2 der Satzung sicherstellt.

4. Zweck und Ziel

Die Jugendgruppe verfolgt alle Ziele des Vereins nach § 2 der Satzung und zusätzlich folgende Aufgaben:

- Organisation und Besuch von Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen,
- Veranstaltungen und Besuch von nationalen und internationalen Wettbewerben, sowie Jugendlagern zur Förderung des Jugendaustausches und der Jugendverständigung
- Förderung der Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortung innerhalb des Vereins und der Dachverbände,
- Zusammenarbeit mit Schulen, Eltern, sowie den diversen Jugendorganisationen,
- Aus- und Fortbildung von Jugendleitern.

5. Organe der Jugendgruppe

• Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste entscheidende Organ der Jugendgruppe und findet mindestens einmal im Jahr, und zwar vor der Hauptversammlung des Augsburger Verein für Segelflug e.V., statt (§ 15 der Satzung). Einberufung, Stimmrecht und Aufgaben der Jugendversammlung sind in § 15 der Satzung festgelegt. Sie hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Beschlussfassung über die Jugendordnung,
- Wahl des Jugendleiters, seines Stellvertreters und anderer Funktionäre der Jugendgruppe,
- Richtlinien für die Tätigkeit dieser Personen,
- Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastung der Jugendleitung,
- Beschlussfassung über den Jugendhaushalt und über vorliegende Anträge.

• Die Jugendleitung

Die Jugendleitung besteht aus dem Jugendleiter sowie dem stellvertretenden Jugendleiter. Sie erfüllt ihre Aufgaben nach der Satzung, der Geschäftsordnung, der Jugendordnung und den Beschlüssen der Jugendversammlung. Abstimmungen, Wahl und Amtszeit der Jugendleitung erfolgen entsprechend §14 bis §16 der Satzung.

6. Der Jugendleiter

Der Jugendleiter erfüllt seine Aufgaben nach §2 der Satzung. Er ist Mitglied des Gesamtvorstandes mit Sitz und Stimme (§14 der Satzung). Der Jugendleiter kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich delegieren. Als Jugendleiter ist jedes Vereinsmitglied ab dem 18. Lebensjahr wählbar.

7. Rechnungswesen

Die Selbständigkeit der Jugendgruppe nach Punkt 3 trifft auch auf die Ihr zufließenden Finanzmittel (z.B. Zuschüsse und Spenden speziell für die Jugendarbeit und Zuwendungen aus dem Zentralhaushalt) zu.

Über den Haushaltsplan entscheidet die Jugendversammlung unter Beachtung der geltenden Bestimmungen. Jeglicher Zahlungsverkehr ist jedoch über die Konten und im Namen des Vereins zu führen.

Es muss aber auf jeden Fall eine gesonderte Kassen- und Belegführung für die Jugendgruppe vorhanden sein. Diese ist dem Vorstand, den Kassenprüfern sowie den Behörden und Organisationen die Mittel für die Jugendarbeit zur Verfügung stellen, auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Die Jugendkasse ist in der Vereinskasse integriert, sie ist jedoch bilanz- bzw. kassenführungsmäßig jederzeit trennbar. Für den ordnungsgemäßen Nachweis ist der Jugendleiter verantwortlich.

Aus den Mitgliedsbeiträgen werden pro Jahr und pro Jugendlichen EUR 6,00 für die Jugendkasse verbucht.

8. Beschlussfassung und Änderung

Beschlussfassung und Änderung der Jugendordnung können nur auf einer Jugendversammlung erfolgen. Die Änderung der Jugendordnung muss Bestandteil der Tagesordnung der Versammlung sein, mit der zu Ihr eingeladen wurde.

Sie bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und muss vom Gesamtvorstand des Vereins bestätigt werden.

9. Schlussbestimmungen

Die Luftsportjugend im Augsburgischer Verein für Segelflug e.V. erkennt dessen Satzung sowie die Bestimmungen der Dachverbände an.

Diese Jugendordnung wurde am 3.2.1993 auf der Jugendversammlung des Augsburgischer Verein für Segelflug e.V. beschlossen und vom Gesamtvorstand bestätigt.

V. Gebühren

Die Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Fluggebühren werden in der Gebührentabelle geregelt. Die Beträge werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.

1. Umlagen

Auf Vorschlag der Vorstandschaft können Umlagen zur Finanzierung außerordentlicher Ausgaben wie z.B. Neuanschaffung von Flugzeugen oder große Reparaturen erhoben werden.

Der Beschluss von Umlagen erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder in einer satzungsmäßig einberufenen Versammlung und ist für alle aktiven Mitglieder verbindlich.

2. Arbeitsstunden

Jedes aktive Mitglied ist gehalten, sich an den im Interesse des Vereines liegenden Arbeiten zu beteiligen. Dies gilt für die Tätigkeit in der Werkstatt, für alle Wartungsarbeiten, sowie für die Pflege des Freigeländes.

- Der Durchschnitt der geleisteten Arbeitsstunden errechnet sich aus der Anzahl der geleisteten Stunden geteilt durch die Anzahl der beteiligten Mitglieder. Die beteiligten Mitglieder zählen ab 5 geleisteten Werkstattstunden.
- Wer weniger Arbeitsstunden als diesen Durchschnitt erbringt, muss eine Ausgleichszahlung von EUR 5,00 je nicht geleistete Stunde entrichten,
- Geleistete Arbeitsstunden, welche über diesem Durchschnitt liegen, führen zu einer Reduzierung der Fluggebühren um EUR 2,00 je zusätzliche Arbeitsstunde.
- Die Mitglieder der Vorstandschaft, sowie aktive Fluglehrer, leisten im Rahmen ihrer Tätigkeit den Arbeitsstundendurchschnitt.
- Werkstattleiter und Warte erhalten ab der ersten Arbeitsstunde eine Reduzierung der Flugstunden um EUR 2,00 je Arbeitsstunde. Für ihre Vereinsfahrten erhalten sie eine Spendenbescheinigung anstelle einer Kostenerstattung.
- Die Arbeiten als Motorwart werden mit EUR 3,00 je Arbeitsstunde als Fluggebühr angerechnet.
- Mitglieder ab 70 Jahre haben den Werkstattstundendurchschnitt erfüllt.

3. Jugendförderung

Für die Teilnahme an Veranstaltungen werden die Jugendlichen durch finanzielle Mittel nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand und dem Jugendleiter gefördert.

4. Spenden

Geldspenden sind über folgende Bankverbindung abzuwickeln:

Augsburger Verein für Segelflug e.V.
Kontonummer 12641 bei der Stadtsparkasse Augsburg BLZ 720 500 00
Verwendung „Spende“

Spendenbescheinigungen erstellt der 1. Vorsitzende.

VI. Sonstiges

Unabhängig von dieser Geschäftsordnung sind die Satzungen des AVS und des LVB in ihren jeweils gültigen Fassungen für die Mitglieder verbindlich.

Für den Fall, dass einzelne Absätze dieser Geschäftsordnung der Satzung des AVS widersprechen sollten, behalten die übrigen Absätze ihre Gültigkeit.

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind erforderlichenfalls jederzeit möglich. Sie bedürfen der Schriftform und werden durch die von der Änderung betroffene Vereinsvorstandschafft eingebracht und entschieden.

Diese Geschäftsordnung mit dem Stand 10.03.2006 ersetzt die Geschäftsordnung vom 15.11.2002.

Augsburg, den 10.03.2006

Johann Fischer 1.Vorsitzender

Peter Vöst 2.Vorsitzender